

## Tit. C.I RdSchr. 00f

### Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

---

## Tit. C – Freiwillig Versicherte

**Titel:** Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 00f

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. C.I RdSchr. 00f – Allgemeines

Soweit für freiwillig Versicherte die Beiträge nach bestimmten Prozentsätzen der Bezugsgröße erhoben werden, ist vom 1. 1. 2001 an die Bezugsgröße West maßgebend. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen nach § 240 Abs. 4 und 4 a SGB V . Ebenso sind die Beiträge bei Höherverdienenden an die vom 1. 1. 2001 an in der Krankenversicherung geltende bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze anzupassen.